

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Linden



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 09.04.2019 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNGEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Linden ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Linden“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
„-Großen-Linden“
„-Leihgestern“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Linden steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (4) Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen Feuerwehrangehörige aller Geschlechter gleichermaßen. Der Verzicht auf die Verwendung von Geschlechtsformen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Linden gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
 2. Ehren- und Altersabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kindergruppe
 5. Musikabteilung
 6. Jugendmusikabteilung
- (2) Musik- und Jugendmusikabteilung sind nur im Stadtteil Großen-Linden eingerichtet.

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Linden haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung in der Stadt Linden zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Bei Zweifeln über die

geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben, dürfen aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Stadt oder Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Hierbei hat sich der Antragsteller durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben. Die Satzung wird ihm mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt zunächst auf Probe, die Dauer der Probezeit beträgt zwölf Monate. Innerhalb der Probezeit soll die Truppmann-1-Ausbildung absolviert werden. Während der Probezeit hat der Anwärter sämtliche Rechte und Pflichten gemäß § 7, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.
- (6) Die endgültige Aufnahme in die Einsatzabteilung kann nach erfolgreichem Absolvieren der Probezeit erfolgen. Sie erfolgt in der Regel, wenn der Anwärter in dieser Zeit die Truppmann-1-Ausbildung bestanden hat, regelmäßig an Übungen und ggf. Einsätzen teilnimmt und seine Person sowie sein Verhalten keinen begründeten Anlass für Zweifel an seiner gesundheitlichen, fachlichen und persönlichen Eignung für den Feuerwehrdienst geben.
- (7) Über die Aufnahme auf Probe und die endgültige Aufnahme entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor. Die Entscheidungen ergehen durch schriftlichen Bescheid. Vor der endgültigen Aufnahme ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres; nach Verlängerung im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Erreichen des in der Verlängerung festgesetzten Alters,
 - b) dem Austritt,
 - c) der Entlassung während bzw. dem Ausscheiden zum Ende der Probezeit,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

- (4) Ein Anwärter kann bis zum Ende der Probezeit jederzeit aus dem Dienstverhältnis entlassen werden, sofern seine Person oder sein Verhalten hierzu begründeten Anlass geben oder er die Truppmann-1-Ausbildung nicht besteht. Die Entlassung erfolgt durch den Magistrat bzw. in dessen Auftrag den Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
Ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Probezeit keine endgültige Aufnahme gemäß § 5 Abs. 6 erfolgt, so endet das Dienstverhältnis zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es hierzu einer weiteren Entscheidung bedarf. Der so ausscheidende Anwärter soll hierüber schriftlich informiert werden.
- (5) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und der Feuerwehrausschuss anzuhören. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder von angesetzten Übungen, mangelnde Übungsteilnahme, insbesondere bei Unterschreitung der jährlichen Mindestfortbildungsstunden gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Führungskräfte und Ausschussmitglieder nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung (Truppmann-2-Leistungsnachweis) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
Feuerwehrangehörige, die nicht mindestens 18 Jahre alt sind und die Truppmann-1-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen keinen Einsatzdienst leisten.
- (4) Abs. 2 Satz 2 Buchstaben b) und c) sowie Abs. 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMABNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter Einbeziehung des örtlichen Wehrführers ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung kann auf seinen Antrag hin unter Überlassung der Dienstbekleidung aufgenommen werden, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG wegen Erreichen des in der Verlängerung festgesetzten Alters), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag des Stadtbrandinspektors mit Zustimmung des Wehrführers. Aus wichtigem Grund kann die besondere Tätigkeit entsprechend § 6 Abs. 5 beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.
- (5) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können als „Vertreter der Ehren- und Altersabteilung“ in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.

§ 10

JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Linden führt den Namen "Jugendfeuerwehr Linden" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Der Jugendabteilung können Kinder ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr angehören. Mit Vollendung des siebzehnten Lebensjahres scheiden sie automatisch aus der Jugendabteilung aus.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendabteilung ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen, die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für Austritt und Ausschluss gelten § 6 Absätze 3 und 5 entsprechend.
- (4) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.
- (5) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können von dem Wehrführer der jeweiligen Stadtteilwehr zu Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Einsatzabteilung eingeladen werden. Die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendfeuerwehrangehörigen ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
- (6) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Linden untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Linden führt den Namen „Minifeuerwehr Linden“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Der Kindergruppe können Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr angehören. Mit Vollendung des zehnten Lebensjahres scheiden sie automatisch aus der Kindergruppe aus.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergruppe ist von den gesetzlichen Vertretern des Kindes schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für Austritt und Ausschluss gelten § 6 Absätze 3 und 5 entsprechend.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Linden untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient.

§ 12

MUSIK- UND JUGENDMUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Linden-Großen-Linden führt den Namen "Musikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Linden", die Jugendmusikabteilung den Namen „Jugendmusikcorps der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Linden“.
- (2) Die Musikabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Anderen Personen ist die Aufnahme und Mitwirkung in dieser Abteilung zu ermöglichen, der Stadtbrandinspektor ist hierüber zu informieren. Die Musikabteilungen gestalten ihr Leben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Linden unterstehen die Musikabteilungen der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu der Abteilungsleiter bedient.

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER, JUGENDFEUERWEHRWART, STELLVERTRETENDER JUGENDFEUERWEHRWART, LEITER DER KINDERGRUPPE

- (1) Als Stadtbrandinspektor kann nur gewählt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Linden angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Linden haben.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird für die Dauer seiner Wahlperiode zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Linden ernannt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode oder nach sonstigem Freiwerden der Stelle des Stadtbrandinspektors hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines neuen Stadtbrandinspektors stattfinden kann.
- (4) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Linden und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen. Die Wahl des Stadtbrandinspektors erfolgt in der gemeinsamen Dienstversammlung (§ 16) nach Maßgabe des § 18.
- (5) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandinspektors erfolgt in der gemeinsamen Dienstversammlung (§ 16) nach Maßgabe des § 18. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor und der Stadtbrandinspektor sollen nicht der gleichen Stadtteilfeuerwehr angehören.

- (6) Die Wehrführer leiten die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung (§ 17) nach Maßgabe des § 18.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Dienstversammlung (§ 17) nach Maßgabe des § 18.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung im jeweiligen Stadtteil nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Dienstversammlung (§ 17) nach Maßgabe des § 18.
- (9) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle zu vertreten. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart die Regelungen der FwOV für Jugendfeuerwehrwarte Anwendung finden. Die Wahl des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Dienstversammlung (§ 17) nach Maßgabe des § 18.
- (10) Der Leiter der Kindergruppe wird auf Vorschlag des jeweiligen Feuerwehrausschusses vom Magistrat bzw. in dessen Auftrag vom Stadtbrandinspektor berufen. Die Berufung erfolgt schriftlich und auf Widerruf. Der Leiter der Kindergruppe muss kein Feuerwehrangehöriger aber mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und die weiteren Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Linden zu koordinieren. Der Wehrführerausschuss soll mindestens einmal je Quartal tagen.
- (2) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie den Jugendfeuerwehrwarten.
- (3) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird; in diesem Fall ist die Sitzung binnen vier Wochen durchzuführen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann jedoch andere Personen im Einzelfall oder dauerhaft zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss soll mindestens einmal je Quartal tagen.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kindergruppe, sechs Angehörigen der Einsatzabteilung sowie einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
- (3) Die Wahl der Angehörigen der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Dienstversammlung (§ 17).
- (4) Die Dienstversammlung kann mit einfacher Mehrheit und auf Antrag in offener Abstimmung beschließen, dass die sechs Ausschusspositionen der Angehörigen der Einsatzabteilung ganz oder teilweise in Fachgebiete oder Aufgabenbereiche aufgeteilt werden. In diesem Fall befindet sie auch über die Verteilung und Benennung der Positionen. Auf die gleiche Weise kann diese Aufteilung geändert oder ganz oder teilweise wieder aufgehoben werden, wobei die gewählten Personen stets bis zum Ende ihrer Wahlperiode Mitglieder des Feuerwehrausschusses bleiben.
- (5) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein, § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Stadtbrandinspektor und der stellvertretende Stadtbrandinspektor haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben und die Sitzungsniederschriften zuzuleiten.

§ 16

GEMEINSAME DIENSTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Dienstversammlung der beiden Stadtteilfeuerwehren statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Dienstversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Dienstversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Magistrat schriftlich und den Feuerwehrangehörigen durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

§ 17

DIENSTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Dienstversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr statt. Bei dieser Versammlung hat der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Dienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Information des Magistrates über den Stadtbrandinspektor erfolgt.

§ 18

WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlperiode für alle nach dieser Satzung durch Wahl zu bestimmenden Funktionen beträgt fünf Jahre. Bei Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Wahl das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, verkürzt sich die Wahlperiode auf die Zeitspanne bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres. Bewerber die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können nicht gewählt werden. Diese Alters- und Wahlperiodenbeschränkungen gelten nicht für die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung in den Feuerwehrausschüssen, sie werden altersunabhängig gewählt.
- (3) Stimmberechtigt bei der Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Stimmberechtigt bei der Wahl des Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes, deren jeweiliger Stellvertreter sowie der sechs Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Bei der Wahl des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung im Feuerwehrausschuss sind nur die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr stimmberechtigt.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Der Stadtbrandinspektor, der Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, deren jeweilige Stellvertreter und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (6) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern, bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
Sofern die Dienstversammlung eine Aufteilung der Positionen nach § 15 Abs. 4 beschlossen hat, werden die Ausschussmitglieder einzeln gemäß Absatz 5 gewählt.
- (7) Gewählt wird schriftlich und geheim. Offene Wahl ist auch auf Antrag der Versammlung nicht zulässig.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (9) Der Rücktritt von einer der nach dieser Satzung zu wählenden Funktion muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder dem Stadtbrandinspektor erklärt werden. Der Rücktritt eines der Ehrenbeamten ist sodann unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen.

§ 19

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.02.2017 außer Kraft.

Linden den 12.04.2019

Jörg König
Bürgermeister